

Abteilung Präs/2
Budget, Wirtschaft und Recht

HR Mag. Engelbert Wippel
Sachbearbeiter

engelbert.wippel@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 338
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

An die
Direktionen der
allgemeinbildenden Pflichtschulen,
allgemeinbildenden höheren Schulen und
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
sowie Berufsschulen

in der Steiermark

Geschäftszahl: IVSta2/280-2019

Graz, 22. Mai 2019

Durchführung von Erhebungen, Untersuchungen und Umfragen an Schulen zu wissenschaftlichen Zwecken; Genehmigung (Wiederverlautbarung)

Es kommt immer wieder vor, dass Autoren/Autorinnen wissenschaftlicher Studien an Schulen mit dem Ersuchen herantreten, die Durchführung von verschiedenen Erhebungen, Untersuchungen oder Umfragen an Schulen zu genehmigen. Zur Genehmigung derartiger Erhebungen, Untersuchungen und Umfragen an **einzelnen** Schulstandorten – meistens im Zusammenhang mit Seminar- oder Diplomarbeiten von Studierenden – ist der Schulleiter/die Schulleiterin zuständig.

Zur Genehmigung von **schulartenspezifischen und schulartenübergreifenden** Erhebungen, Untersuchungen und Umfragen ist der Autor/die Autorin der wissenschaftlichen Studie an die Abteilung Präs.6 (Schulpsychologie & Schulärztlicher Dienst) zu verweisen.

Die Durchführung sämtlicher Erhebungen, Untersuchungen und Umfragen setzt voraus, dass der Autor/die Autorin der wissenschaftlichen Studie der Schule (bzw. der Bildungsdirektion) ein Gesamtkonzept vorlegt. Eine Genehmigung darf nur erfolgen, wenn für die Schule bzw. Schulentwicklung ein konkreter Nutzen aus der Erhebung bzw. Umfrage gezogen werden kann, eine entsprechende ergebnisbezogene Rückmeldung erfolgt, die betroffenen Lehrer/Lehrerinnen zustimmen, die Teilnahme von Schülern/Schülerinnen und Eltern freiwillig erfolgt, keine erhebliche Störung des Unterrichtes eintritt und die Anonymität sowie der Datenschutz gewahrt bleiben. Weitere Voraussetzung ist die Unbedenklichkeit aus pädagogischer und schulpsychologischer Sicht. Im Zweifelsfall hat der Schulleiter/die Schulleiterin mit der Bildungsdirektion für Steiermark Kontakt aufzunehmen. Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 30. September 2009, GZ.: IVSta2/35-2009, tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
HR Mag. Wippel

Elektronisch gefertigt

